Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Haus am Müllestumpe e.V. vom 25. Februar 2026

- Ort kleiner Tagungsraum in der Gaststätte Haus am Müllestumpe
- Zeit Beginn 19:05 Uhr, Ende 21:50 Uhr
- anwesend es sind 21 Mitglieder anwesend, siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Wahl des Protokollführers

Zum Protokollführer wird der Unterzeichnete, Rüdiger Lobitz, einstimmig gewählt.

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende Ralf Ramacher stellt fest, dass zur Ordentlichen Mitgliederversammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Bevor in die weitere Tagesordnung eingestiegen wird, erfolgt zunächst eine kurze Vorstellungsrunde.

TOP 2 Entscheidungen über Anträge zur Satzungsänderung und Verabschiedung

Die Änderungsvorschläge zum bestehenden Satzungsentwurf wurden allen Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. Nach Diskussion und Billigung wird die so aktualisierte Satzung von der Mitgliederversammlung einstimmig per Handzeichen beschlossen; sie ist dem Protokoll beigefügt.

TOP 3 Bericht des Vorstands

Der Vorsitzende Ralf Ramacher gibt zunächst einen Rückblick auf die letzte Mitgliederversammlung. Hier wurde unter anderem die Stärkung der Inklusion thematisiert. Diesbezüglich wird es zukünftig weitere konzeptionelle Überlegungen/Aktivitäten geben.

Des Weiteren wurde die mögliche Nutzung eines neu aufzustellenden „Bar-Containers" vorgestellt. Dieser würde vom Stiftungsmanagement der Sparkasse KölnBonn bereitgestellt. Er könnte mit ehrenamtlichen und bezahlten Kräften betrieben werden.

Material und Ausstattung sollen besser genutzt werden. Für neues Spielgerät wird das Bonner Spendenparlament angefragt.

Es werden Überlegungen bezüglich eines neuen Wohnprojekts vorgestellt, was jedoch noch unkonkret ist.

Top 4 Bericht des Rechnungsprüfers

Der Unterzeichnete hat die Rechnungsprüfung am 28./30. Januar 2026 vorgenommen und verliest seinen Bericht für die Jahre 2023, 2024 und 2025. Der Bericht wird zeitgleich per Beamer an die Leinwand projiziert.
Der Bericht schließt mit den Worten, dass aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse eine korrekte Kassenführung als gegeben angesehen wird und spricht die Empfehlung aus, den Vorstand für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 zu entlasten.
Der Unterzeichnete stellt den Bericht zur Diskussion. Es wird die Frage nach den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen – Gewinn und Verlust – der gemeinnützigen Töchter des Vereins gestellt. Ralf Ramacher projiziert die Daten von 2023, die veröffentlicht wurden; weitere Daten liegen noch nicht vor. Ob über die veröffentlichten Daten hinaus weitere interne betriebswirtschaftliche Daten veröffentlicht werden dürfen – wie von einigen Mitgliedern gefordert – wird der Vorstand prüfen.

TOP 5 Entlastung des Vorstands

Aus der Mitte der Versammlung wird der Antrag zur Entlastung des Vorstands gestellt, was bei einer Enthaltung per Handzeichen einstimmig befürwortet wird.

TOP 6 Wahl des Vorstands

Bernd Klagge übernimmt auf Wunsch des Vorstands die Wahlleitung. Er führt die Wahl gemäß des in der neuen Satzung präzisierten Wahlmodus durch; formelle Widersprüche werden nicht erhoben.
Es werden folgende Mitglieder mit folgenden Funktionen für den Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB vorgeschlagen:

- Ralf Ramacher Vorsitz
- Dagmar Kirsche Stellvertretung
- Peter Kurenbach Kassenführung

Gegenvorschläge gibt es keine. Es erfolgt eine offene Abstimmung per Handzeichen.

- Ralf Ramacher wird mit 19 Ja, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltungen zum Vorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.
- Dagmar Kirsche wird mit 21 Ja einstimmig zur Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sie nimmt die Wahl an.
- Peter Kurenbach wird mit 18 Ja, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen zum Kassenwart gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Für den erweiterten Vorstand melden sich folgende Mitglieder beziehungsweise werden vorgeschlagen:

- Alexandra Ströder
- Brigitta Poppe-Reiners
- Bettina Fischer-Starcke
- Carsten Bambarandage-Koch
- Thomas Heyer
- Rüdiger Lobitz
- Cristian Storm

Da maximal 4 Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden können, erfolgt eine geheime Wahl per Stimmzettel, auf dem bis zu 4 Kandidaten notiert werden können. Nach Auszählung ergibt sich folgendes Ergebnis, welches per Beamer projiziert wird:

- Alexandra Ströder 9 Stimmen
- Brigitta Poppe-Reiners 18 Stimmen
- Bettina Fischer-Starcke 9 Stimmen
- Carsten Bambarandage-Koch 7 Stimmen
- Thomas Heyer 6 Stimmen
- Rüdiger Lobitz 9 Stimmen
- Christian Storm 14 Stimmen

Damit sind Brigitta Poppe-Reiners und Christian Storm im ersten Wahlgang gewählt. Da bei den nächsten Höchststimmen bei drei Mitgliedern Stimmengleichheit besteht, aber nur zwei Sitze zu vergeben sind, müsste ein zweiter Wahlgang erfolgen, was sich erübrigt, da Rüdiger Lobitz seine Kandidatur zurückzieht. Damit sind automatisch Alexandra Ströder und Bettina Fischer-Starcke in den erweiterten Vorstand gewählt. Alle gewählten Kandidaten nehmen die Wahl an; bei den abwesenden Mitgliedern durch schriftliche Erklärung.

Die bisherigen Mitglieder des erweiterten Vorstands – Monika Lorenz und Heinz Dohmen – werden mit großem Dank und Applaus für ihr geleistetes Engagement verabschiedet.

TOP 7 Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

Für die Rechnungsprüfung melden sich Heinz Dohmen und Gisela Scholten. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Es erfolgt eine offene Abstimmung per Handzeichen. Beide Kandidaten werden einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an.

TOP 8 Anträge und Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende Ralf Ramacher schließt die Versammlung um 21:50 Uhr.



(Protokollführer)

<u>Anlagenverzeichnis</u>

- Anwesenheitsliste
- Satzung

Anwesenheitsliste der ordentlichen Mitgliederversammlung Haus am Müllestumpe e.V. 25. Februar 2026

Nr.	Name	Unterschrift
1	Dagmar Kirsche	[illegible]
2	Bernd Klagge	[illegible]
3	Hundorf, Udo	[illegible]
4	Thomas [illegible]	[illegible]
5	Kai Schmitt	[illegible]
6	Gudrun [illegible]	[illegible]
7	Gisela Schalten	G. Schalten
8	Monika Lohmt	M. Lohmt
9	Carsten Bambarandage-Koch	C. B[illegible]
10	Volker Hoffmann	V. Hoff
11	Sonja Koch	S. K
12	Oliver Herrmann	[illegible]
13	Heinz Dohmen	[illegible]
14	[illegible]	[illegible]

Anwesenheitsliste der ordentlichen Mitgliederversammlung 25. Februar 2026

15	Dr. Margot Baltzer	Margot Baltzer
16	Thomas Baumann	[illegible]
17	Christia Storm	[illegible]
18	Bettina Fischer-Starcke	B. Fischer-Starcke
19	PETER KURENBACH	[illegible]
20	Rüdiger Lobitz	[illegible]
21	~~MONIKA LORENZ~~	~~M. Lorenz~~
22	[illegible]	[illegible]
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		

Haus am Müllestumpe e.V.
miteinander leben und gestalten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Haus am Müllestumpe e.V. - miteinander leben und gestalten“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Bekenntnisbindung

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung und der Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung sowie der Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft.

Dabei hat der Verein folgende - durch Satzungsänderung- erweiterbare Zielsetzungen im Auge:

1. Förderung eines Wohnprojektes für Menschen mit Behinderung, insbesondere die Beschaffung von selbstbestimmten Wohn- und Lebensformen für Menschen mit Behinderung.
2. Förderung von Trainingswohnmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen.
3. Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in das Berufsleben, insbesondere durch Unterstützung und Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie der Unterstützung und Vermittlung von Berufspraktikumsplätzen für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung.
4. Die Integration von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bonn durch integrative künstlerische und kulturelle Aktivitäten, wie Ateliers, Kunstwerkstätten und Workshops, Ausstellungen, Vorträge, etc.
5. Die Durchführung und Unterstützung von Tagungen mit allen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, insbesondere von Vereinen, die sich um die Förderung und Integration von Menschen mit Behinderung bemühen.

Mit dieser Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen.

Mitglieder der Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeiten.

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an anderen Träger (Rechts-) formen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
   a) Mitgliedsbeiträgen,
   b) Spenden und Sammlungen,
   c) Zuschüssen,
   d) Veranstaltungen,
   e) Vermietungen und Verpachtungen

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weisen.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) freiwilligen Austritt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres,
   b) Ausschluss bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen,
   c) Streichung von der Mitgliederliste gemäß Abs. 5,
   d) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
4. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
   a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
   b) die Entlastung des Vorstandes,
   c) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
   d) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
   e) die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 9 Punkt 7 der Vorstand dazu ermächtigt ist,
   f) die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

   Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingereicht werden und müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform dem Vorstand vorliegen.
   Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
   Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in Form einer virtuellen Versammlung oder im hybriden Format stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der Einberufung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Entscheidungen und Beschlüsse können bei virtuellen und hybriden Versammlungen mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin/ ein Schriftführer zu wählen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei juristischen Personen und eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen haben diese jeweils nur eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Für die Vorstandswahl gilt Folgendes: Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, bestehend aus Vorsitz, Stellvertretung, und Kassenführung, werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Für die Beisitzenden ist eine Blockwahl möglich.
9. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
10. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
2. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus Vorsitz, Stellvertretung und Kassenführung, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Bei Ausgaben über 50.000 € muss der geschäftsführende Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten sein.
3. Bei Ausscheiden von Vorsitz, Stellvertretung oder Kassenführung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder in die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
5. Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Zehntagefrist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen in Textform sind zulässig. Die Sitzungen können in Präsenz, in Form einer virtuellen Versammlung oder im hybriden Format stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der Einberufung.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen rein redaktioneller Natur oder solche vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitgliederversammlung oder, wenn eine solche innerhalb der nächsten drei Monate nach der Satzungsänderung nicht stattfindet, alle Mitglieder schriftlich zu unterrichten. Stattdessen genügt die Bekanntmachung in einem allen Mitgliedern regelmäßig zugehenden Mitteilungsblatt des Vereins.
8. Der Vorstand haftet nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

§ 10 Besondere Vertreter

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als besondere Vertretung i.S. des § 30 BGB bestellen.
2. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
4. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er/sie vertritt in seinen/ihren Aufgaben den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Dienstanweisung.
5. Die besondere Vertreterin/ der besondere Vertreter haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer/seiner Sorgfaltspflicht.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.

§ 12 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Vor der Auflösung ist das Diakonische Werk Rheinland zu hören.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Der Karren e.V. (Amtsgericht Bonn 20 VR 4976), mit der Maßgabe, das zu realisierende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere diakonische Zwecke zum Wohle von Menschen mit Behinderung, zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2026 beschlossen.
2. Die bisherige Satzung verliert damit Ihre Gültigkeit.
3. Die Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nummer VR 7568 eingetragen.

Bonn, den 25.02.2026

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

Paragrafen-Übersicht

Alte Fassung der Satzung	Neue Fassung der Satzung
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins und Bekenntnisbindung	§ 2 Zweck des Vereins und Bekenntnisbindung
§ 3 Mitgliedschaft	§ 5 Mitgliedschaft
§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss	in § 5 Mitgliedschaft
§ 5 Verwendung der Vereinsmittel	§ 3 Selbstlosigkeit
Neuer Paragraf	§ 4 Finanzierung der Arbeit
§ 3 Mitgliedschaft	§ 5 Mitgliedschaft
Neuer Paragraf	§ 6 Beiträge
§ 6 Vorstand	§ 9 Vorstand
§ 7 Besonderer Vertreter	§ 10 Besondere Vertreter
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 8 Mitgliederversammlung
	§ 7 Organe des Vereins
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 8 Mitgliederversammlung
§ 6 Vorstand	§ 9 Vorstand
§ 7 Besonderer Vertreter	§ 10 Besondere Vertreter
§ 10 Vereinsjahr	In §1. 4

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

In § 8.3	§ 11 Rechnungsprüfung
§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins	§ 12 Auflösung und Aufhebung des Vereins
	§ 13 Inkrafttreten

Satzung des Vereins

Haus am Müllestumpe e.V. miteinander leben und gestalten		
Alte Fassung	**Erläuterungen**	**Neue Satzung**
§ 1 Name und Sitz 1. Der Verein trägt den Namen „Haus am Müllestumpe e.V. - miteinander leben und gestalten". 2. Sitz des Vereins ist Bonn. 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.	Der Punkt 4. war in der alten Satzung in einem eigenen Paragrafen: § 10 Vereinsjahr Vereinsjahr ist das Kalenderjahr	**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr** 1. Der Verein trägt den Namen „Haus am Müllestumpe e.V. - miteinander leben und gestalten“. 2. Sitz des Vereins ist Bonn. 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

§ 2 Zweck des Vereins und Bekenntnisbindung Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung und der Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung sowie der Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Dabei hat der Verein folgende - durch Satzungsänderung- erweiterbare Zielsetzungen im Auge: 1. Förderung eines Wohnprojektes für Menschen mit Behinderung, insbesondere die Beschaffung von selbstbestimmten Wohn- und Lebensformen für Menschen mit Behinderung. 2. Förderung von Trainingswohnmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen. 3. Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in das Berufsleben, insbesondere durch Unterstützung und Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie der Unterstützung und Vermittlung von Berufspraktikumsplätzen für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung. 4. Die Integration von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bonn durch integrative künstlerische und kulturelle Aktivitäten, wie Ateliers, Kunstwerkstätten und Workshops, Ausstellungen, Vorträge, etc. 5. Die Durchführung und Unterstützung von Tagungen mit allen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, insbesondere von Vereinen, die sich um die Förderung und Integration von Menschen mit Behinderung bemühen. Mit dieser Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	Zweck und Bekenntnisbindung wurden nicht verändert	**§ 2 Zweck des Vereins und Bekenntnisbindung** Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung und der Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung sowie der Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Dabei hat der Verein folgende - durch Satzungsänderung- erweiterbare Zielsetzungen im Auge: 1. Förderung eines Wohnprojektes für Menschen mit Behinderung, insbesondere die Beschaffung von selbstbestimmten Wohn- und Lebensformen für Menschen mit Behinderung. 2. Förderung von Trainingswohnmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen. 3. Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in das Berufsleben, insbesondere durch Unterstützung und Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie der Unterstützung und Vermittlung von Berufspraktikumsplätzen für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung. 4. Die Integration von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bonn durch integrative künstlerische und kulturelle Aktivitäten, wie Ateliers, Kunstwerkstätten und Workshops, Ausstellungen, Vorträge, etc. 5. Die Durchführung und Unterstützung von Tagungen mit allen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, insbesondere von Vereinen, die sich um die Förderung und Integration von Menschen mit Behinderung bemühen. Mit dieser Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen. Mitglieder der Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeiten. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an anderen Träger (Rechts-) formen beteiligen.		Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen. Mitglieder der Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeiten. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an anderen Träger (Rechts-) formen beteiligen.
§ 3 Mitgliedschaft	Neu: **§ 5 Mitgliedschaft**	
§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss	Neu: **§ 5 Mitgliedschaft**	
§ 5 Verwendung der Vereinsmittel 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Identische Formulierungen unter anderer Überschrift	**§ 3 Selbstlosigkeit** 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	Neue Formulierung	**§ 4 Finanzierung der Arbeit** Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus: a) Mitgliedsbeiträgen, b) Spenden und Sammlungen, c) Zuschüssen,

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

		d) Veranstaltungen, e) Vermietungen und Verpachtungen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weisen. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
§ 3 Mitgliedschaft Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können werden: a. Natürliche Personen und b. juristische Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele bemühen. Jede juristische Person muss einer Kirche zuzuordnen sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.	Hier zusätzlich aufgenommen. Sonst siehe § 8 d Die Differenzierung ordentliche – fördernde Mitglieder wird aufgegeben.	**§ 5 Mitgliedschaft** 1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jede juristische Person muss einer Kirche zuzuordnen sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.
§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. 1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit Monatsfrist zum Jahresende gekündigt werden. 2. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es a. in schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Vereins verstößt. b. schuldhaft öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Königin-Juliana-Schule gefährdet oder c. trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 12 Monate ohne triftigen Grund in Verzug bleibt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur	Der alte § 4 ist in den neuen § 5 integriert worden. Präzisierung des	2. Die Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. 3. Die Mitgliedschaft endet durch: a) freiwilligen Austritt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, b) Ausschluss bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen, c) Streichung von der Mitgliederliste gemäß Abs. 5, d) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen). 4. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

Äußerung gegeben.	Ausschlussverfahrens. Siehe alte Fassung § 4 2.c	gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zu-gang des Ausschließungsbescheides schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet end-gültig. 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mit-gliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mah-nung mit der Zahlung des Beitrags für mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
§ 5 Verwendung der Vereinsmittel	Siehe neue Fassung § 3 Selbstlosigkeit	
§ 6 Vorstand	Neue Fassung in § 9	
§ 7 Besonderer Vertreter	Neue Fassung in § 10	
	Neu aufgenommen zur Klä-rung	**§ 6 Beiträge** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
	Neu aufgenommen zur klare-ren Strukturierung Da die MV das höchste Ver-einsorgan ist, wurde sie in der neuen Satzungsfassung vor den Vorstand platziert.	**§ 7 Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.
§ 8 Mitgliederversammlung *Sie beschließt insbesondere über:* *a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstan-des.* *b. die Entlastung des Vorstandes.* *c. die Wahl der Rechnungsprüfer.* *d. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.* *e. die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 6 Abs. 7 der Vorstand dazu ermächtigt ist* *f. die Auflösung des Vereins.*	Der § 8 Mitgliederversamm-lung wurde klarer strukturiert. Neue Formulierung In der alten Fassung steht die-ser Passus unter § 8.	**§ 8 Mitgliederversammlung** 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. 2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere g. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstan-des, h. die Entlastung des Vorstandes, i. die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, j. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, k. die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 9 Punkt 7 der Vorstand dazu ermächtigt ist, l. die Auflösung des Vereins.

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladefrist beträgt mindestens drei Wochen.	§ 8.1 steht in der neuen Formulierung unter §8.3 Die Ladefrist wurde verlängert. Erweiterung: Die Zusammenstellung der Tagesordnung der MV wurde geklärt. Die Rechte der Mitglieder dabei präzisiert. Neu aufgenommen wurden die Möglichkeiten, eine MV virtuell oder hybrid durchzuführen. Neu aufgenommen zur Stärkung der Rechte der Mitglieder. Neu aufgenommen	3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Text-form einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingereicht werden und müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform dem Vorstand vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in Form einer virtuellen Versammlung oder im hybriden Format stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der Einberufung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Entscheidungen und Beschlüsse können bei virtuellen und hybriden Versammlungen mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. 4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin/ ein Schriftführer zu wählen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei juristischen Personen und eingetragenen oder nicht	In der alten Fassung in § 8.6. Die Übertragung des	6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei juristischen

eingetragenen Vereinen haben diese jeweils nur eine Stimme.	Stimmrechtes durch eine schriftliche Vollmacht ist eine Erweiterung.	Personen und eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen haben diese jeweils nur eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.	In der alten Fassung in 8.4	7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. …. *Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassenwart.*	Die Wahl des Vorstandes ist in der alten Fassung unter § 6.2 geregelt	8. Für die Vorstandswahl gilt Folgendes: Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführen-den Vorstands, bestehend aus Vorsitz, Stellvertretung, und Kassenführung, werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Für die Beisitzenden ist eine Blockwahl möglich.
5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. *Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.*	Gleiche Formulierung, andere Position.	9. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.		10. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens vier Wochen vor der Jahresversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über	In der neuen Fassung ein eigener §: § 11 Rechnungswesen	***§ 11 Rechnungsprüfung*** *Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer berichten*

ihre Prüfung. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.		*der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.*
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.	In der neuen Fassung § 8.7	*7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.*
Sie beschließt insbesondere über: a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. b. die Entlastung des Vorstandes. c. die Wahl der Rechnungsprüfer. d. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages. e. die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 6 Abs. 7 der Vorstand dazu ermächtigt ist f. die Auflösung des Vereins.	In der neuen Fassung § 8.2	*Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere* *a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,* *b. die Entlastung des Vorstandes,* *c. die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,* *d. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,* *e. die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 9 Punkt 7 der Vorstand dazu ermächtigt ist,* *f. die Auflösung des Vereins.*
Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung bekannt gegeben sind.	Dieser Abschnitt wurde nicht in die neue Fassung übernommen.	
5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.	In der neuen Fassung unter 8.9	*9. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.* *Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.*
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei juristischen Personen und eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen haben diese jeweils nur eine Stimme.	Formulierung in der neuen Fassung wurde verändert.	*6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei juristischen Personen und eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen haben diese jeweils nur eine Stimme.*
		11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und durch einen von der Versammlung zu wählende Protokollführer zu unterzeichnen.		
§ 6 Vorstand 1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.	Der Hinweis auf die zwei Jahre Amtszeit findet sich in der neuen Fassung unter 8.8	**§ 9 Vorstand** 1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassenwart.	Die Aussagen zur Wahl des Vorstandes sind in der neuen Fassung unter § 8.8 enthalten.	
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Bei Ausgaben über 50.000 € muss der geschäftsführende Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten sein.		2. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus Vorsitz, Stellvertretung und Kassenführung, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Bei Ausgaben über 50.000 € muss der geschäftsführende Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten sein.
Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder des Kassenwartes wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder in die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung.		3. Bei Ausscheiden von Vorsitz, Stellvertretung oder Kassenführung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder in die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.		4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts		

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

anderes bestimmt, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn alle Mitglieder mit Zehntagefrist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. 6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitgliederversammlung oder, wenn eine solche innerhalb der nächsten drei Monate nach der Satzungsänderung nicht stattfindet, alle Mitglieder schriftlich zu unterrichten. Statt- dessen genügt die Bekanntmachung in einem allen Mitgliedern regelmäßig zugehenden Mitteilungsblatt des Vereins. 7. Der Vorstand haftet nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten. 8. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.		5. Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Zehntagefrist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen in Textform sind zulässig. Die Sitzungen können in Präsenz, in Form einer virtuellen Versammlung oder im hybriden Format stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der Einberufung. 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. 7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen rein redaktioneller Natur oder solche vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitgliederversammlung oder, wenn eine solche innerhalb der nächsten drei Monate nach der Satzungsänderung nicht stattfindet, alle Mitglieder schriftlich zu unterrichten. Stattdessen genügt die Bekanntmachung in einem allen Mitgliedern regelmäßig zugehenden Mitteilungsblatt des Vereins. 8. Der Vorstand haftet nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten. 9. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.
§ 7 Besonderer Vertreter *1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S. des§ 30BGBbestellen.* *2. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.* *3. Die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.* *4.* *5. Dem Geschäftsführer obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er vertritt in seinen Aufgaben den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Dienstanweisung.*	In der alten Fassung § 7	**§ 10 Besondere Vertreter** 1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als besondere Vertretung i.S. des § 30 BGB bestellen. 2. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. 3. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. 4. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er/sie vertritt in seinen/ihren Aufgaben den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu

Satzung des Vereins

HAUS AM MÜLLESTUMPE
miteinander leben & gestalten e.V.

6. *Der besondere Vertreter haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflicht.*		beschließenden Dienstanweisung. 5. Die besondere Vertreterin/ der besondere Vertreter haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer/seiner Sorgfaltspflicht.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens vier Wochen vor der Jahresversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.	In der alten Fassung in § 8.3 Gender angepasste Formulierung	**§ 11 Rechnungsprüfung** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.
§ 10 Vereinsjahr Vereinsjahr ist das Kalenderjahr	In der neuen Fassung § 1.4	
§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins Vor der Auflösung ist das Diakonische Werk Rheinland zu hören. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Der Karren eV (Amtsgericht Bonn 20 VR 4976), mit der Maßgabe, das zu realisierende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere diakonische Zwecke zum Wohle von Menschen mit Behinderung, zu verwenden.		**§ 12 Auflösung und Aufhebung des Vereins** 1. Vor der Auflösung ist das Diakonische Werk Rheinland zu hören. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Der Karren e.V. (Amts-gericht Bonn 20 VR 4976), mit der Maßgabe, das zu realisierende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, ins-besondere diakonische Zwecke zum Wohle von Menschen mit Behinderung, zu verwenden.
	Neue Formulierung	**§ 13 Inkrafttreten** 1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2026 beschlossen. 2. Die bisherige Satzung verliert damit Ihre Gültigkeit. 3. Die Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nummer VR 7568 eingetragen.

Bonn, den 25.02.2026